

Geöffnet täglich
seit 6½ Uhr.
Schlössen und Speziale
Sachenzeitung 22.
Abonnement der Zeitungen:
Montags 10—12 Uhr.
Dienstags 4—6 Uhr.

Abonnement der für die nächst
folgende Stunde bestimmen
Zeitung am Montag bis
am Dienstag, am Sonn-
tag und Feiertagen frühestens 10½ Uhr.
zu den Städten für Zeitungen:
Das Blatt, Universitätszeitung 12.
Gesamtblätter, Zeitungen 15 p.
Kurier 10 p.

Abonnement der für die nächst
folgende Stunde bestimmen
Zeitung am Montag bis
am Dienstag, am Sonn-
tag und Feiertagen frühestens 10½ Uhr.
zu den Städten für Zeitungen:
Das Blatt, Universitätszeitung 12.
Gesamtblätter, Zeitungen 15 p.
Kurier 10 p.

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsvorkehr.

Nr. 299.

Sonnabend den 26. October 1878.

72. Jahrgang.

Zur geselligen Belebung.

Unsere Expedition ist morgen

Sonntag den 27. October nur Vormittags bis 10½ Uhr
geöffnet.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Bekanntmachung.

Das 34. Stück des diesjährigen Reichs-Gesetzblattes ist bei uns eingegangen und wird bis zum 11. November d. J. auf dem Rathausbalkon öffentlich ausgestellt. Dasselbe enthält:

Re. 1271. Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie. Von 21. October 1878.

Leipzig, den 24. October 1878.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Gerutti.

Bekanntmachung.

Vom 6. November d. J. sind die Sinsen einer Stiftung von 3000 A an 10 hier wohnende Prediger der Behrenswitwen zu verteilen.

Bewerberinnen wollen sich unter kurzer Darlegung ihrer Verhältnisse bis zum 30. d. M. schriftlich bei anmelden.

Leipzig, den 26. October 1878.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Meissner.

Bekanntmachung.

Das unter unserer Collatur stehende Hölzel'sche Stipendium für einen Studirenden, bestehend in einem Renten im Convict und einer Freitwohnung, ist zur Gliederung gekommen.

Nach den Stiftungsbestimmungen ist zunächst ein "Hölzel" und erst in dessen Ermangelung eines leipziger Bürgers Sohn in den Genuss des Stipendiums zu sehen.

Bewerber haben ihre Gesuche unter Beifügung der erforderlichen Bezeugnisse bis zum 30. d. M. schriftlich bei uns einzureichen.

Leipzig, den 17. October 1878.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Meissner.

Bekanntmachungen in der Fleischhalle am Hospitalplatz.

In obiger Fleischhalle sind folgende Mietstellungen:

Nr. 8, 22 sofort

• 15 vom 18. November d. J. an.

• 23 • 18. Januar 1879 an

gegen einmonatliche Räumigung außerweit zu vermieten und haben wir hierzu einen Versteigerungstermin auf.

Sonnabend den 26. dieses Monats Vormittags 11 Uhr

in Rathstelle anbrennen.

Wir fordern Mietblüte hierdurch auf, in demselben sich einzufinden und ihre Mietgebote auf die zu vermietenden Hallen-Räumungen zu thun.

Die Versteigerungs- und Vermietungsbedingungen können schon vor dem Termine bei uns eingesehen werden.

Leipzig, den 16. October 1878.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Gerutti.

Wohnungs-Vermietung.

Die sieben für 750 A jährlichen Mietzins vermittelte, für den 31. März 1879 gefindigte Wohnung ist der 3. Etage bei der Stadtgemeinde gehörigen Hauses Weichstraße Nr. 50, bestehend aus 4 Stuben, 2 Kammer, 2 Alloben, Küche, 1 Bodenkammer und sonstigem Zubehör, soll vom 1. April 1879 an

zur etthalbjährlichen Räumigung außerweit vermietet werden und sind begültige Miethofferten bis zum 1. Mai. 1879, bei und einzureichen.

Die Vermietungsbedingungen liegen am Rathstelle zur Einholung aus.

Leipzig, am 25. October 1878.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Gerutti.

Bekanntmachung.

Die durch den Abbruch der Brücken und Uferwände des Rautenkarter Steinwegs gewonnenen Materialien,

Wähle, Pfosten, Endger., Unter und andere Eisenhölzer u. f. sollen

Mittwoch, den 30. h. m., von früh 9 Uhr an

zu hause der Angermühle gegen Saarzahlung und unter den an Ort und Stelle bekannte zu machenden

waren Bedingungen an die Meistbietenden veräußert werden.

Leipzig, den 26. October 1878.

Des Rates Bau-Deputation.

Die italienische Ministerkrise.

□ Rom, 21. October. Wenn auch die Möglichkeit des Rücktrittes des Kriegsministers General Brusso seit längerer Zeit ventiliert wurde und sein Geheimnis war, daß die Ansichten nicht nur des Kriegsministers, sondern auch des Marineministers Baron de Brachetti und des Minister des Neueren Grafen Corti mit jenen der übrigen Mitglieder des Cabinets, insbesondere mit innere Politik der Regierung betreffen, nicht zu harmonisieren, so hat es doch einigermaßen Anmauerung erregt, daß Graf Corti gerade im Moment zu seinem Rücktritte wählte, in dem der Ministerpräsident Cairoli in seinem seines Collegen Namen solidarisch für die unbedeutige Politik und besonders für die hier angekündigte Haltung der italienischen Delegation auf dem Berliner Congress eintrat, und das Zurückweisen aller abenteuerlichen politischen Experimente offen und entschieden damit hatte.

Es war jedoch lange schon kein Geheimnis mehr, daß neben Graf Corti noch der Kriegs- und der Innem.-Minister mit der Duldung und nachdrückl. Haltung der Regierung der revolutionären Fregunda und der Agitation der radicalen und im Innern gegenüber einverstanden waren, was Graf Corti durch die Fortdauer dieser Agitation bestreiten in seine unbedeutige Politik gebracht glaubte, die beiden militärischen Collegen um sozialen Einfluß dieser Agitation auf die Macht der Armee und der Flotte einzufordern. Es kam in dieser Richtung wie zu sehr scharfen Auseinandersetzungen im

Schooße des Ministerrathes. Nachdem nun der Minister-Präsident in seiner Programmrede von Savoia die vor ihm bisher beobachtete Haltung in der inneren Politik nochmals proclamirt und offen erklärt hatte, daß Präventiv-Maßregeln gegen die radicalen Vereine und Agitation mit seinen Principien nicht übereinstimmen, daß mit einem Wort das Cabinet die bisher befolgte innere Politik auch fernhergeholt werde, hielt es die militärischen Mitglieder des Cabinets, die Generäle Brusso und Brachetti, nicht mehr für möglich, auf ihren Posten zu verbleiben und die Verantwortung für das von der Regierung aufgestellte Programm, soweit dasselbe die innere Politik betrifft, zu übernehmen und reichten ihr Demissionsgesuch ein, welches sich sodann auch Graf Corti, der die politischen Ansichten seiner beiden erwählten Collegen vollständig teilte, anschloß. Unter anderen Umständen hätte sich Graf Corti nach den vom Minister-Präsidenten Cairoli in Savoia über die auswärtige Politik abgegebenen Erklärungen zum Verbleiben im Cabinette wenigstens bis zum Wieder-enttritt der Kammer bereit gefunden;

nachdem aber General Brusso vor seinem Entschluß, sofort zurückzutreten, nicht abzubringen war, und der Marineminister, de Brachetti, sofort sein Beispiel folgte, glaubte Graf Corti, es der Solidarität mit seinen beiden Collegen schwäbig zu sein, sich auch seinerseits dem Demissionsgesuch anzuschließen. Alle Versuche, ihn von diesem Entschluß abzubringen, blieben erfolglos, und so kam dann die Krise schon jetzt zum Ausbruche.

Da die königliche Entscheidung über das Demissionsgesuch der drei Minister noch nicht erfolgt ist und darüber erst morgen, nach der Rückkehr des

zur Berichterstattung an daß königliche Hofgericht abgetretenen Minister-Präsidenten, endgültig entschieden werden wird, so sind alle bisher verlauteten Versionen über die Reconstruction des Cabinets voreilige; nur gerüchtweise kann erwähnt werden, daß als Nachfolger des Grafen Corti dessen gegenwärtiger General-Secretar, der frühere italienische Gesandte in Athen, Graf Massai, mit großer Bestimmtheit genannt wird, eine Wahl, mit welcher man sich vollkommen einverstanden erklären müßte, da die Vergangenheit und Bekennung des Grafen Massai eine Bürgschaft wären, daß in der auswärtigen Politik keine gewagten Experimente stattfinden würden.

Da außer den durch den Rücktritt des Grafen Corti, General Brusso und Baron Brachetti erfolgten drei noch zwei andere Portefeuilles, nämlich jenes des Handels- und Uerdau-Ministers und jenes des Schatzministers unbefestigt sind, so kann das Cabinet Cairoli-Zanardelli eine eingehende Reconstruction vornehmen und den Parteiverhältnissen in ausgiebiger Weise Rechnung tragen.

Die Reconstruction des Cabinets ist inzwischen noch nicht vollendet. Der König Umberto, der in Rom sei, nahm an die Entlassungsgeschehe von: Corti, Brusso, Brachetti. Ernannt sollte heute (Freitag) werden: General Bonelli, Krieg; Cairoli, Außenpol., wobei dafür das Präsidenten abgegeben; nach Monza wurden ferner berufen: Acton, Speciale, Menabrea. Das Resultat der Verhandlungen ist bis zur Stunde unbekannt, sie beziehen sich auf die Ressorts: Marine, Uerdau, Innern.

Ausgabe 15,500.

Abozinsatzpreis viertelj. 47, 50,-
incl. Bezugsdienst 5, 50,-
durch die Post bezogen 6, 50,-
Jede einzelne Nummer 25,-
Belegexemplar 10,-
Gebühren für Extrablätter
ohne Postbeförderung 30,-
mit Postbeförderung 45,-
Jahres-Satz. Zeitzeile 20,-
Sonder-Schriften laut unserem
Preisverzeichniß. — Tabellarischer
Satz nach höherem Tarif.
Rabatten unter dem Rabattentwurf
die Spaltzeit 40,-
Jahres-Satz und feste an d. Gesellschaft
zu leihen. — Rabatt wird nicht
gegeben. Zahlung per Annuität
oder durch Postrechnung.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Richter.

Bekanntmachung.

Da sich in neuerer Zeit die Zwiderhandlungen gegen unsere Bekanntmachung vom 1. Juli 1871, einige strassenpolizeiliche Maordinungen betreffend, in auffälliger Weise vermehrt haben, bringen wir diese Bekanntmachung in Nachtheben wieder zum Adbruk und verweisen auf die am Schluss derselben befindliche Strafanzehung, welche unanfechtbar zu Anwendung gebracht werden wird.

Leipzig, den 22. October 1878.

Bekanntmachung I.

einige strassenpolizeiliche Maordinungen betreffend.

Wir bringen hierdurch die zur Erhaltung der Ordnung, Sicherheit, Bequemlichkeit und Reinlichkeit auf den öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen hier bestehenden Vorschriften in Erinnerung und verordnen zugleich wie folgt:

- 1) Jedwede Beruhigung der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze, der an denselben gelegenen Bauleute und Anlagen sowie der dortselbst etwa befindlichen, dem öffentlichen Interesse dienenden Gegenstände, als Hallen, Stände, Säulen u. s. w. ist verboten.
- 2) Jeder Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, daß der längs der Straßenfronte seines Areals befindliche Theil der Straße und zwar bei gepflasterten Straßen bis zu deren Mitte, bei anderen bis mit der Lagerinne an jedem der von uns festgestellten Reihen in den Nachmittagsstunden von 2—4 Uhr gesäubert und vollständig gereinigt werde. Hierbei ist zur Beutung von Staub bei trockenem Wetterung die zu reinigende Fläche gleichzeitig mit Wasser zu besprengen und die zusammengelebten Haufen gleichmäßig anzuheben.
- 3) Als Reihen werden bis auf Weiteres festgestellt: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend jeder Woche, und falls einer dieser Tage auf einen Freitag fällt, der Tag vorher.
- 4) Bei Schneefall und Frost hat jeder Grundstückseigentümer längs der Straßenfronte seines Areals den Fußweg und die Lagerinne in Schnee und Eis zu reinigen, den Schnee auf der Fahrbahn aber bis zu deren Mitte zusammenzuhauen und an der nach der Straße zu gelegenen Seite der Lagerinne in Haufen bringen zu lassen, auch bei Glätte durch wiederholtes Streuen von Sand, Asche oder Salzspänen für Erhaltung eines sicher gangbaren Fußweges zu sorgen.
- 5) Das Ausführen von Unrat in die Schleusen-Einfäller ist verboten; auch haben die Grundstückseigentümer die vor ihnen Grundstücken befindlichen Straßenabschleusen fortwährend rein zu halten.
- 6) Der in den Lagerinnen sich sammelnde Unrat ist mit dem Straßenkehrer in Haufen zusammen zu bringen und nicht etwa in die Einfäller der Reihenabschleusen zu führen.
- 7) Reihen, Stroh, Papiere und Küchenabfälle sind nur innerhalb der oben unter 2) geordneten Reihen zu dem Straßenkehrer zu schütten, anderer Raum aus den Grundstücken aber, als Nähe, Waschraum, Scheiben, Müllschauken, Steine und dergleichen oder Schnee und Eis, sowie der den Dachreparaturen hervorrührende Ziegel- und Schieferdach ist weiter zu den Reihenabschleusen auf die Straße zu bringen noch mit dem Haushalt vermischt den Haushältern zur Abfuhr zu geben, vielmehr lediglich auf den hierzu durch Anschlag und öffentliche Bekanntmachung bestimmten Blöcken abzulegen.
- 8) Das Verladen von Material aller Art und namentlich das Auf- und Abladen von Hobeln, Schutt, Sand, Erde, Baumaterialien und dergleichen hat in der Weise zu geschehen, daß hierbei das Ausführen oder Adversen auf die Straße beziehentlich das Säubern dagegen verhindert wird; das Ausführen und Abgrenzen der vorbereiteten Gegenstände auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen und insbesondere vor den bei Neubauten gesetzten Haupplanen ist unzulässig.
- 9) Zum Transport von Hobeln, Hobel, Erde, Sand, Kalk, Waschraum und dergleichen, sowie zur Abfuhr von Dämmen und Jauché sind vollständig dicke Gefäße, beziehentlich mit Stroh und Schutzbreitern wohlverwahrte Kastenwagen zu benutzen, etwaigen Strafenverunreinigungen aber durch diejenigen Personen, welche den Transport oder das Abfahren bewerkstelligen, selbst oder auf deren Veranlassen sofort zu befehligen.
- 10) Das Befahren von Reihenabschleusen jeder Art, auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen und namentlich das Spielen der Wäsche an den öffentlichen Brunnen und Säulern, daß Wäschefabrikanten der Wagen und das Auskippen von Leipziger, Döbeln und dergleichen auf Straßen und öffentlichen Blöcken ist, resp. unter Aufhebung unserer Bekanntmachung vom 9. Mai 1860 verboten.

Zwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern oder mit Haft bis zu vierzig Tagen geahndet werden.

Leipzig, am 1. Juli 1871.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. E. Stephani.

Bekanntmachung.

Nachdem auf Grund des Gesetzes vom 21. ders. Rats, in Berlin der dort domicilierte Verband der deutschen Schmiede verboten worden ist, so gilt dieses Verbot auch für die bayerische Mitgliedschaft des dargestellten Verbandes.

Leipzig, am 26. October 1878.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.

Dr. Rüder. Bauch, Riff.

Politische Übersicht.

Leipzig, 26. October.

Die in dem Socialistenengesetz vorgesehene Recurinstanz ist gebildet. Als Mitglieder der Commission zur Entscheidung von Beschwerden sind vom Bundesrat gewählt worden: 1) aus dem Bundesrat: der Unterstaatssekretär Bitter, der königlich sächsische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, Wirklicher Geheimer Rath v. Rosenthal-Wallwitz, der königl. württembergische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, Staatsrat Febr. v. Spizemberg, der großherzoglich mecklenburgische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, Geh. Regierungsrath v. Prollius; 2) als richterliche Mitglieder: der Obertribunalstrat Hahn, der Obertribunalstrat Delius, der Rath des obersten Gerichts Dr. Schneider in München, der Oberappellationsgerichtsrath Dr. Lehmann in Lübeck. Die Ernennung eines zehnten Mitgliedes als Präsidenten durch den Kaiser steht noch aus. Zuverlässig wird der preußische Minister des Innern, Graf Tulienburg, diesen Posten bekleiden. Wie ähnlich erst mittellose deutsche Reichsangehörige, besonders Handwerker und Arbeiter, vor dem Aussuchen von Arbeit in Dänemark, ohne dort Aussicht auf ein bestimmtes Unterkommen zu haben, gewarnt worden sind, so ist jetzt auch eine ähnliche Warnung in Betref Italiens und der Schweiz regierungsetzt ergangen. Es hat sich gezeigt, daß auch in den beiden genannten Ländern die in Neben stehenden